



Landratsamt Oberallgäu • Postfach • 87518 Sonthofen

Umwelt und Natur
technischer Umweltschutz

Einschreiben

Firma
Föll Rohstoffhandel GmbH
z.H. der Geschäftsführerin Frau Dehmel
Webereistraße 37

22.1-171/4-119/4 Ru B.23.06 Aktenzeichen

Herr Ruch Sachbearbeiter

08321 612 - 418 Tel. Durchwahl

08321 612 - -373 Fax

2.21 Zimmer

87471 Durach

volker.ruch@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 15.06.2023

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Schrottplatz der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH in der Webereistraße 37, 87471 Durach
Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14,
2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang

Tektur Standortverbesserung, Änderung Waschplatz, Antrag vom 28.04.2023

Anlage

1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Baubeginnsanzeige

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH erhält gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Tektur zum Standortverbesserungskonzept, bestehend aus der Änderung der Bauausführung der Betriebseinheiten BE 18 (LkW-Parkplatz) und BE 19 (Tank- und Waschplatz) der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang, nach Maßgabe der unter der Nr. II. bezeichneten Antragsunterlagen und den unter der Nr. III festgesetzten Bestimmungen.



Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen mit ein.

Die Änderung umfaßt insbesondere eine Einbahnregelung, Einfahrt über die Webereistraße und Ausfahrt über die Miesenbacher Straße und die Standortänderung der BE 18 (LkW-Parkplatz) und BE 19 (Tank- und Waschplatz) von der westlichen Betriebsgrenze auf die Fläche zentral vor dem Verwaltungsgebäude, die Vergrößerung des BE 19 auf 18 x 7 m und den Entfall der Wand, die Standortänderung des unterirdischen Dieseltanks und die Erhöhung des Volumens von 30.000 auf 50.000 Liter und die Errichtung von 17 PKW-Stellplätzen.

II.

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben (4 Seiten)
2. Vollmacht für Ingenieurbüro Prof. Dr-Ing. Uwe Görisch GmbH vom 29.03.2023
3. Bestätigung der Antragsunterlagen vom 29.03. bzw. 24.04.2023
4. Antragsformular vom 29.03.2023
5. Umgebung und Standort der Anlage (1 Seite)
6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (3 Seiten)
7. Aussage Luftreinhaltung (1 Seite)
8. Beschreibung Lärm- und Erschütterungsschutz (1 Seite)
9. Nachtrag zur schalltechnischen Untersuchung vom 15.11.2022, Nr. 17.058.5/F, Fa. Tecum
10. Anlagensicherheit (1 Seite)
11. Abfallwirtschaft (1 Seite)
12. Beschreibung Bauordnungsrechtliche Unterlagen (1 Seite)
13. alte Planung, Ingenieurbüro Luft vom 16.12.2021
14. Umplanung Einfahrtsbereich, Maßstab 1 : 200 vom 11.08.2022, Ingenieurbüro Luft
15. Beschreibung Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (1 Seite)
16. Beschreibung Gewässerschutz (1 Seite)
17. Beschreibung Naturschutz (1 Seite)
18. Aussage Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
19. Aussage Brandschutz (1 Seite)

III.

Die unter der Nr. I. dieses Bescheides erteilte Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt:

1. Baurecht

Die auf dem Baugrundstück geplanten 17 PKW-Stellplätze sind entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Durach vom 16.04.2021 herzustellen.

2. Immissionsschutz

Die Auflage III Nr. 1.1.4, neu gefasst mit Bescheid vom 19.08.2021, 22.1-171/4-119/3 Ru B.21.08 erhält folgende neue Fassung:

1.1.4 Im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr dürfen maximal 6 Containeraustauschvorgänge mit Absetzcontainern am Containerabstellplatz (Bereich Q42 der schalltechnischen Untersuchung der Fa. Tecum vom 15.11.2022, Bericht Nr.: 17.058.5/F) durchgeführt werden.

3. Sonstige Anforderungen

3.1 Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Genehmigung vom 19.08.2021, 22.1-171/4-119/3 Ru B.21.08, soweit unter III Nr. 1 und Nr. 2 dieses Bescheides nicht geändert, gelten weiter und sind zu beachten.

3.2 Hinweis:

Die Anlage ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

3.3 Die geänderte Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.4 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

3.5 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter der Nr. III nichts Abweichendes bestimmt wurde.

3.6 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Oberallgäu unverzüglich mitzuteilen.

3.7 Die der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu schriftlich anzuzeigen.

IV.

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

V.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 862,50 € erhoben.
Die Auslagen betragen 18,-- €.

Gründe:

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH betreibt in der Webereistraße 37, 87471 Durach auf den Flurnummern 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang seit Jahrzehnten einen Schrottplatz mit Schrottschere, eine Altautobehandlung und ein Zwischenlager für weitere Abfallarten, wie insbesondere Holz, Bauschutt und Gewerbeabfälle. Der Schrottplatz der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH wurde als sogenannte Altanlage gemäß § 67 Abs.2 BImSchG am 08.01.1973 ordnungsgemäß angezeigt. Zuletzt wurde mit Bescheid vom 19.08.2021 die sogenannte Standortverbesserung immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Der mit Schreiben vom 28.04.2023 vorgelegte Tekturantrag umfasst ausschließlich die Änderung der Betriebseinheiten BE 18 (LKW-Parkplatz) und BE 19 (Tank- und Waschplatz) im Vergleich zur bereits erteilten Genehmigung für die Standortverbesserung.

Für den LKW Parkplatz ist vorgesehen, dass die anliefernden LKW das Betriebsgelände über die bisherige Einfahrt in der Webereistraße befahren. Von hier kann die Waage wie geplant angefahren werden. Bei höherem Anlieferungsaukommen, wenn keine Kapazität im Verladebereich ist, kann der anliefernde LKW links auf die Parkfläche BE 18 das Fahrzeug abstellen. Wenn wieder Kapazität frei ist verlässt der LKW die BE 18 über die Miesenbacher Straße. Durch diese LKW Führung entsteht ein Einbahnstraßenverkehr, ein Rückwärtsrangieren wird vermieden.

Auf dem BE 18 ist in der Zeit zwischen 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr mit 6 Containeraustauschvorgängen (Tätigkeit Q42 gemäß schalltechnischer Untersuchung) zu rechnen.

Um sich in die bei BE 18 erläuterte Einbahnstraßenführung zu integrieren, wurde der Tank- und Waschplatz (BE 19) zentral vor das Verwaltungsgebäude verlegt. Es wird Platz für zwei Fahrzeugsuren geboten, die mittig durch eine Insel getrennt sind. An der südwestlichen Ecke wird ein Lagercontainer aufgestellt. Im BE 19 werden ausschließlich betriebseigene LKW betankt. Das Tankvolumen wird auf 50.000 Liter Diesel und 1.000 Liter Ad-Blue erhöht. Zum Waschen der LKW wird ein Hochdruckreiniger verwendet. Hierzu wird ein beheiztes Häuschen zur Unterbringung des Hochdruckreinigers errichtet. Entlang des Verwaltungsgebäudes und der westlichen Betriebsgrenze werden 17 PKW Stellplätze errichtet.

Beim Schrottplatz Durach handelt es sich gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.9.2 (V), Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E), Nr. 8.12.2 (V) und Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs zur 4. BImSchV um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Die beiden Betriebseinheiten BE 18 und BE 19 sind für sich betrachtet nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, stellen aber Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 2 4. BImSchV dar. Die mit der Tektur beantragten Änderungen sind gering. Für die Änderungen wurde ein Verfahren nach § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt.

Am 03.05.2023 leitete das Landratsamt Oberallgäu ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 19 BImSchG für die Tektur zum Standortverbesserungskonzept ein. Das Landratsamt Oberallgäu beteiligte die Gemeinde Durach und die untere Baubehörde. Bedenken gegen das Vorhaben wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen. Von der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu wurde auf der Grundlage des Nachtrags zum Lärmgutachten des Ingenieurbüros Tecum vom 15.11.2022, Nr. 17.058.5/F die immissionsschutzfachliche Begutachtung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, daß das Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen den Anforderungen des fachlichen Immissionsschutzes entspricht.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BaylmschG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-). Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 22.01.2020 das Landratsamt Oberallgäu nach Art 3. Abs.2 BayVwVfG als allein zuständige Behörde bestimmt, da die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowohl auf dem Gebiet des Landkreises Oberallgäu als auch der kreisfreien Stadt Kempten liegt.

1. Rechtsgrundlage:

Die unter der Nr. I des Tenors erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung stützt sich auf § 16 Abs.1 i.V.m. Abs. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG). Bei der von der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH betriebenen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, wie insbesondere Holz, Bauschutt und Gewerbeabfälle handelt es sich gemäß § 4 BlmSchG i.V.m. Nr. 8.9.2 (V), Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E), Nr. 8.12.2 (V) und Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4. BlmSchV - um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Der Schrottplatz wurde am 08.01.1973 als sogenannte Altanlage gemäß § 67 Abs.2 BlmSchG von der Firma Föll GmbH & Co. angezeigt. Seit 01.03.2009 wird der Betrieb von der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH geführt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen:

Für die Tektur zum Standortverbesserungskonzept, bestehend aus der Änderung der Bauausführung der Betriebseinheiten BE 18 und BE 19 führte das Landratsamt Oberallgäu ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 19 BlmSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 9. BlmSchV - durch.

Nach Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweisen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten eine anlagenbezogene Vorprüfung erforderlich. Für das gesamte Änderungsvorhaben der Standortverbesserung wurde bereits eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, mit der am 24.11.2020 festgestellt wurde, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die beantragten Änderungen sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben gering. Eine Änderung im Sinne des UVPG liegt nicht vor. Eine erneute Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung war daher nicht erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Ver-

meidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens zum Lärmschutz erfolgte die Begutachtung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu. Das Gutachten weist nach, dass die im Genehmigungsbescheid vom 19.08.2021, Az : 22.1-171/4-119/3 Ru B.21.08 geforderten Immissionsrichtwerte durch die geplante Änderung eingehalten werden können. Demnach ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben bei Einhaltung bestimmter Anforderungen dem § 5 BImSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen. Die Gemeinde Durach erteilte dem Vorhaben mit Schreiben vom 05.06.2023 das gemeindliche Einvernehmen. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 a BauGB zulässig.

Die beantragte Tektur zum Standortverbesserungskonzept, bestehend aus der Änderung der Bauausführung der Betriebseinheiten BE 18 (LkW-Parkplatz) und BE 19 (Tank- und Waschplatz) waren deshalb nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

3. Nebenbestimmungen:

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter der Nr. III dieses Bescheides stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

4. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Anhang Nr. 8.II.0/1.8.2.2, 8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Tektur löst nach Angaben des Antragstellers keine erhöhten Investitionskosten im Vergleich zur vorhandenen Genehmigung für die Standortverbesserung aus. Die untere Bauaufsichtsbehörde geht von Mehrkosten von 20.000,-- € aus.

Nach Tarif-Nr. Nr. 8.II.0/1.1.2 ist bei Investitionskosten bis 125.000 € ein Gebührenrahmen in Höhe von 250,-- bis 1.000,-- € eröffnet. In Anbetracht des geringen Umfangs der Tektur für die Betriebseinheiten BE 18 und BE 19 wird eine Gebühr in Höhe von **500,-- €** für angemessen erachtet.

Nach Nr. 8.II.0/1.3.1 erhöht sich die Gebühr um 75% für sonst erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, die die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet. Die Baugenehmigungsgebühr beträgt 2/1000 der Baukosten für den bauplanungsrechtlichen Teil (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.1.2) und 5/10.000 der Baukosten für den bauordnungsrechtlichen Teil (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.2.2.2), mindestens jedoch jeweils 75 €. Daraus errechnet sich eine Erhöhung für die erteilten Baugenehmigungen um **112,50 €** ((75 € + 75 €) * 0,75).

Zusätzlich wird für die fachliche Stellungnahme des Umweltingenieurs zum Lärmschutz eine Erhöhung um **250,-- €** entsprechend Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz angesetzt.

Die Gebühr für diese Genehmigung beträgt somit insgesamt **862,50 €**.
(500 € + 112,50 € + 250 €).

Die Auslagen für die Zustellung dieses Bescheides an die Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH betragen 4,-- € und für die Zustellung an die vier Grundeigentümer der drei betroffenen Nachbaranwesen weitere 14,-- € (Art. 10 Abs.1 Nr. 2 KG). Somit sind insgesamt Auslagen in Höhe von **18,-- €** angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RAR